

Statuten

Jugendensemble der Bieler Stadtmusik ‚JUBIS‘

Inhaltsübersicht

Art. 1	Name, Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Mitgliedschaften
Art. 4	Aktivmitglied, Kollektivmitglied
Art. 5	Ehrenmitglied
Art. 6	Passivmitglied
Art. 7	Gönnermitglied
Art. 8	Eintritt, Ernennung
Art. 9	Austritt, Ausschluss
Art. 10	Pflichten der Mitglieder
Art. 11	Organe
Art. 12	Vereinsjahr
Art. 13	Generalversammlung
Art. 14	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht
Art. 15	Beschlussfassung
Art. 16	Befugnisse
Art. 17	Vorstand
Art. 18	Amtsdauer
Art. 19	Einberufung, Beschlussfassung
Art. 20	Geschäftsführung, Vertretung
Art. 21	Rechnungsrevisoren
Art. 22	Mitgliederbeitrag
Art. 23	Weitere Mittel
Art. 24	Vereinsvermögen
Art. 25	Haftung
Art. 26	Auflösung, Liquidation
Art. 27	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Jugendensemble der Bieler Stadtmusik ‚JUBIS‘** besteht ein Verein mit Sitz in Biel gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung von Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen eine musikalische Grundausbildung zu ermöglichen und sie in das Blasmusikwesen einzuführen.

² Der Verein fördert damit die musikalischen und kulturellen Bestrebungen der Stadt Biel und der Bieler Stadtmusik. Er kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern.

³ Der Verein ist Mitglied des Verbandes Bernischer Jugendmusiken. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaften

Art. 3

Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Passivmitglied
- d) Gönnermitglied

Aktivmitglied,
Kollektivmitglied

Art. 4

¹ Aktivmitglied kann sein, wer befähigt ist, ein Instrument zu spielen oder sich in der Ausbildung dazu bei einem Fachlehrer befindet. Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Mitglied des Vereins; nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Jugendlichen über.

² Die Stadtmusik Biel gehört dem Verein als Kollektivmitglied an.

Ehrenmitglied

Art. 5

Als Ehrenmitglied können Personen, Vereine oder Institutionen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Musikwesen ganz allgemein besonders verdient gemacht haben.

Passivmitglied

Art. 6

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche den Verein mit einem jährlichen, von der Hauptversammlung festgesetzten, Beitrag unterstützt.

Gönnermitglied

Art. 7

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche den Verein mit einem jährlichen, von der Hauptversammlung festgesetzten, Beitrag unterstützt. Der Gönnerbeitrag liegt über dem Passivmitgliederbeitrag.

Beitritt,
Ernennung

Art. 8

¹ Grundlage für den Beitritt als Aktivmitglied bildet ein schriftliches Gesuch und oder die Jubis-Vereinbarung. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Passiv- und Gönnermitglied wird, wer den entsprechenden Beitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft dauert jeweils für das Vereinsjahr, für welches der Beitrag entrichtet wurde.

³ Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Austritt,
Ausschluss

Art. 9

¹ Der Austritt erfolgt schriftlich, unter Angabe der Gründe. Das Schreiben ist an den Präsidenten resp. die Präsidentin des Vereins zu richten. Der Austritt erfolgt auf die nächste Generalversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt hat die austretende Person alle Pflichten als Vereinsmitglied zu erfüllen. Ein vorzeitiger Austritt ist durch den Vorstand zu genehmigen.

² Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied nach mindestens einmaliger Ermahnung jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Die austretende oder ausgeschlossene Person ist zur unaufgeforderten Rückgabe aller Vermögenswerte, welche ihr anvertraut wurden (Instrument, Uniform, Noten usw.), innert 8 Tagen seit dem Austritt verpflichtet. Das Instrument ist in gereinigtem und, sofern notwendig, in revidiertem Zustand zurückzugeben.

Pflichten der Mitglieder

Art. 10

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Statuten nachzuleben und den Weisungen des Vorstandes und des musikalischen Direktors resp. der musikalischen Direktorin Folge zu leisten.

² Der Besuch der Proben und der Anlässe des Vereins ist obligatorisch. Absenzen sind dem Präsidenten resp. der Präsidentin und dem musikalischen Direktor resp. der musikalischen Direktorin so früh wie möglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Eine Dispens vom Probenbesuch und/oder von der Teilnahme an Anlässen ist nur mit Bewilligung des Vorstandes möglich. Entsprechende Gesuche sind dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen.

⁴ Die dem Mitglied vom Verein überlassenen Vermögenswerte, namentlich Instrument, Noten und Uniform, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden haftet das Mitglied uneingeschränkt.

III. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (Art. 13 – 16)
- b) Vorstand (Art. 17 – 20)
- c) Rechnungsrevisoren (Art. 21)

Vereinsjahr

Art. 12

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 5 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 2 Die Einladung der Passiv- und Gönnermitglieder kann auf elektronischem Weg (E-Mail) oder durch Publikation auf der Homepage des Vereins erfolgen.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen können, unter Beachtung der für die ordentliche Generalversammlung erforderlichen Formalitäten, jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand der Stadtmusik Biel können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu verhandelnden Geschäfte schriftlich verlangen; der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen stattzugeben.
- 4 Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Präsident resp. die Präsidentin den Vorsitz der Generalversammlung.

Art. 14

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder sowie die Stadtmusik Biel; letztere kann mit 5 stimmberechtigten Delegierten teilnehmen. Das Stimmrecht richtet sich nach Köpfen. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung resp. Wahl verlangen.

Art. 15

- 1 Soweit die Statuten und das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit kommt ihm resp. ihr der Stichentscheid zu.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident

resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

⁴ Die Sekretärin resp. der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person mitzuunterzeichnen.

Befugnisse

Art. 16

¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten resp. der Präsidentin, der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten resp. der Präsidentin, der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung eingesetzt werden;
- Beschlussfassung über alle traktandierten Verhandlungsgegenstände;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit oder ohne Liquidation);
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

² Die ordentliche Generalversammlung beschliesst gewöhnlich über die folgenden Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten resp. der Präsidentin
- Kassenbericht und Revisorenbericht
- Budget
- Wahlen

- Präsident resp. Präsidentin
- Kassier resp. Kassierin
- Beisitzende
- Revisoren resp. Revisorinnen

-Tätigkeitsprogramm

-Anträge (Vorstand, Mitglieder)

-Ehrungen

-Verschiedenes

Vorstand

Art. 17

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin, dem Sekretär resp. der Sekretärin, dem musikalischen Direktor resp. der musikalischen Direktorin, dem Kassier resp. der Kassierin und max. drei Beisitzenden.

² Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin sowie des Kassiers resp. der Kassierin. Er erstellt nach Bedarf für die einzelnen Funktionen Pflichtenhefte.

³ Zwischen dem Verein, handelnd durch den Vorstand, und dem musikalischen Direktor resp. der musikalischen Direktorin wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit sowie Rechte und Pflichten.

Amtsdauer

Art. 18

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und dauert jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung; die Wiederwahl ist zulässig.

² Der musikalische Direktor resp. die musikalische Direktorin gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied von Amtes wegen an.

Einberufung,
Beschlussfassung

Art. 19

¹ Der Vorstand tritt nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte zusammen. Er wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder dessen Stellvertreter resp. Stellvertreterin einberufen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

² Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen oder in eigenem Namen zu veranlassen. Mit der Einladung, welche mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt, sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmengleichheit steht ihm resp. ihr der Stichentscheid zu.

⁴ Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

⁵ Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die mit der Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

⁶ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsführung
Vertretung

Art. 20

¹ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung; in seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, welche nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

² Zeichnungsberechtigt sind der Präsident resp. die Präsidentin, der Sekretär resp. die Sekretärin und der Kassier resp. die Kassierin. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Rechnungs-
revisoren

Art. 21

¹ Die Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

² Die Rechnungsrevisoren können jederzeit und unangemeldet Prüfungshandlungen vornehmen. Sie können auch vom Vorstand mit entsprechenden Prüfungen beauftragt werden.

IV. Finanzen, Haftung

Mitglieder-
beitrag

Art. 22

¹ Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei diejenigen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder unterschiedlich hoch sein können. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall jedoch maximal CHF 100 pro Jahr.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Weitere Mittel

Art. 23

Weitere Mittel des Vereins können aus Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge, durch freiwillige Zuwendungen jeder Art oder anderweitig (Zinserträge usw.) beschafft werden.

Vereinsvermögen

Art. 24

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung
Liquidation

Art. 26

¹ Die Auflösung des Vereins mit Liquidation oder ohne Liquidation bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

² Eine allfällige Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Diesfalls wird das Vereinsvermögen der Stadtmusik Biel zugewendet.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom
27.03.2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Biel, 27.03.2011

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....